



3. Auflage 2020

BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung

Stand: 20.12.2019

Vorwort

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Novelle der Gewerbeabfallverordnung hat das Potenzial, zu wesentlichen Änderungen in der Praxis der Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in Deutschland zu führen. Nach längerem Vorlauf liegt die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 "Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung" (Stand: 11.02.2019; nachfolgend: LAGA-Mitteilung M34) vor¹. Darin präzisiert die LAGA die Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Der BDE hat daher den bereits in 2. Auflage vorliegenden Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung erneut überarbeitet.

Dabei hält auch die nun vorliegende 3. Auflage an dem Ziel fest, einen praxisorientierten Leitfaden vorzulegen. Der Leitfaden ist aus einem Kreis von Juristen und Praktikern von BDE-Mitgliedsunternehmen erarbeitet worden. Der vorliegende Leitfaden soll keine umfassende Kommentierung der neuen Verordnung darstellen. Zielsetzung der Verfasser ist es vielmehr, zu einzelnen konkreten Fragen, die sich aus der Verordnung ergeben und für die die Praxis Antworten benötigt, möglichst konkrete Hinweise zur Handhabung zu geben. Daher werden auch zahlreiche Passagen der Gewerbeabfallverordnung, die gut verständlich sind und keine besonderen Praxisfragen aufweisen, nicht weiter kommentiert. Der Leitfaden konzentriert sich somit auf Problemfelder, die sich in den bisherigen Diskussionen zur neuen Gewerbeabfallverordnung² als besonders praxisrelevant herausgestellt haben.

Beispielhaft sind auch Fragen und Antworten (als " ? und . " hervorgehoben) und auch besondere Praxistipps ("Merke") enthalten.

Auch die 3. Auflage des Leitfadens hat zahlreiche Anregungen und Hinweise aus der Mitgliedschaft, aus Verwaltung und Ministerien sowie von anderen Betroffenen aufgenommen und verarbeitet. Das Redaktionsteam ist aufgeschlossen, den Leitfaden bei Bedarf auch künftig weiterzuentwickeln und mit weiteren Hinweisen zu Praxisfragen zu aktualisieren. Hierzu bittet der BDE auch weiterhin um entsprechende Informationen aus der Mitgliedschaft, damit sich das Redaktionsteam dann mit diesen Fragen beschäftigen kann.

Für den BDE hat die Evaluierung der Novelle mit ihrem Inkrafttreten am 01.08.2017 begonnen. Fest steht: Für den Erfolg der Novelle ist letztlich ein flächendeckender Vollzug unerlässlich.

Zusätzlich zu der GewAbfV Verordnung und der LAGA-Mitteilung M34 kann es noch regionale Besonderheiten geben, z. B. Baden-Württemberg: http://gewerbeaufsicht. baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37685/ErgaenzendeVollzugshinweiseLAGAM34. pdf?command=downloadContent&filename=ErgaenzendeVollzugshinweise-LAGAM34.pdf

² Nachfolgend nur "GewAbfV"; nachfolgend im Text genannte §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der GewAbfV 2017.

Inhaltsverzeichnis

1. Sachlicher Anwendungsbereich	4
Getrenntsammlungspflicht (Stoffströme und Abfallfraktionen)	5
a) Fehlwürfe	5 6
b) Weiterer Umgang mit getrennt erfassten Stoffströmen	7
c) Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht	8
3. Vorbehandlungspflicht für Gemische	11
a) Zusammensetzung der zuzuführenden Abfälle	11
b) Entfall der Vorbehandlungspflicht	12
(1) Technische Unmöglichkeit	13
(2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit	13
(3) Erreichen der Getrenntsammlungsquote	14
(4) Kleinmengenregelung	17
c) Rechtsfolgen der Befreiung von der Vorbehandlungspflicht	17
4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen	18
a) Allgemeine Anforderungen, Verwertungsketten, Übergangsfristen	18
b) Ab 2019: Sortier- und Recyclingquoten	19
c) Wie bisher praktiziert: Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen	22
5. Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers	23
a) Dokumentation Einhaltung Getrenntsammlungs- und	
Vorbehandlungspflicht	23
(1) Dokumentation Getrenntsammlungspflicht und	
Abweichen von der Getrenntsammlung	23
(2) Dokumentation Vorbehandlungspflicht und Abweichen	
von der Vorbehandlungspflicht	25
b) Dokumentation Sonderfall Getrenntsammlungsquote	25
c) Bestätigung durch die Vorbehandlungsanlage ("Betreiber-Erklärung")	26
6. Pflichtrestmülltonne und Kleinmengenregelung	20
(Mitnutzung der Hausmülltonne)	
a) Pflichtrestmülltonne	28
b) Kleinmengenregelung	29
7. Bau- und Abbruchabfälle	
a) Abfallerzeuger bei Bau- und Abbruchabfällen	30
b) Getrennthaltungspflicht	30
c) Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen	31
d) Dokumentationspflichten	32
8. Ordnungswidrigkeiten	35
Inches and the	7.0

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für den Umgang mit "gewerblichen Siedlungsabfällen" sowie "bestimmten Bau- und Abbruchabfällen".

"Gewerbliche Siedlungsabfälle" sind in § 2 Nr. 1 definiert. Es handelt sich zum einen um Siedlungsabfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen³ stammen und eine 20er-Abfallschlüsselnummer der AVV aufweisen. Zum anderen gehören dazu aber auch solche nicht gefährlichen gewerblichen und industriellen Abfälle, die keine 20er-Schlüsselnummer haben, aber nach ihrer Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Aufgrund dieser weit gefassten Definition fallen lediglich Abfälle mit abweichender stofflicher Zusammensetzung (z. B. Schlacken, Prozessabwässer, industrielle Stäube, [Klär-]Schlämme) nicht unter die gewerblichen Siedlungsabfälle, hingegen sehr wohl alle Abfälle, die grundsätzlich den in privaten Haushaltungen stofflich gleich sind – unabhängig von ihrer Menge. Hierzu zählen auch alle Verpackungsabfälle mit einer 15er-Schlüsselnummer. Ausgenommen sind lediglich solche Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems im Sinne des Verpackungsgesetzes auch tatsächlich zurückgegeben werden (§ 1 Abs. 3).

Bei den "bestimmten Bau- und Abbruchabfällen" handelt es sich um bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende Abfälle, die eine 17er-Schlüsselnummer aufweisen. Ausgenommen sind lediglich die Abfälle aus der Abfallgruppe 17 05 (wesentlich insbesondere "Boden und Steine"), die der Gesetzgeber in der Ersatzbaustoffverordnung gesondert regeln will, sowie gefährliche Abfälle. Da sich bei der Definition der Bauund Abbruchabfälle in § 2 Nr. 3 keine entsprechende Einschränkung auf **gewerbliche** Abfälle findet, fallen auch Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen⁴ unter die Regelungen der GewAbfV.⁵ Dies gilt im Übrigen auch, wenn diese gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, da die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 nur für Beseitigungsabfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt.

³ Zur Definition der "Abfälle aus privaten Haushalten" siehe § 2 Nr. 2 sowie Jarass/Petersen, KrWG, Kommentar, § 17 Rn. 78 ff. mit zahlreichen Beispielen.

⁴ Abfälle, die zwar in privaten Haushaltungen anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind (z. B. Baum- oder Rasenschnitt, der infolge der Tätigkeit gewerblicher Gartenbaubetriebe in Hausgärten anfällt, Bau- und Abbruchabfälle beim Umbau oder Abbruch eines privaten Hauses durch einen Gewerbebetrieb), gehören nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen und fallen demzufolge jedenfalls in den Anwendungsbereich der GewAbfV. Hintergrund ist, dass die Herkunft des Abfalls nicht grundstücks-, sondern tätigkeitsbezogen zu bewerten ist (vgl. hierzu Jarass/Petersen, KrWG, § 17, Rn. 83).

Aus Vorträgen von mit der Novelle befassten BMU-Referenten wissen wir, dass aus Sicht des BMU Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich nicht unter die GewAbfV fallen sollen, sondern nur dann, wenn sie im Rahmen von gewerblicher Tätigkeit in einem Haushalt anfallen. Diese Auffassung lässt sich allerdings nicht auf die Regelungen der GewAbfV stützen.



2. Getrenntsammlungspflicht (Stoffströme und Abfallfraktionen)

Die GewAbfV enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflichten beim gewerblichen Abfallerzeuger. Folgende Abfallfraktionen – sofern sie auch tatsächlich anfallen – sind bereits beim Abfallerzeuger (!)⁶ jeweils getrennt zu sammeln:

- · Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle⁷: biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle und auch biologisch abbaubare Landschaftspflegeabfälle sowie biologisch abbaubare Abfälle aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben; Abfälle aus tierischem Gewebe
- Ungefährliche Produktionsabfälle⁸: Nicht in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung ("AVV") aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind
- Ungefährliche Krankenhausabfälle⁹ (AVV-Nr. 18 01 04 sowie 18 02 03)
- Gefährliche Abfälle¹⁰ (inkl. **gefährliche** Produktionsabfälle wie z. B. Säuren, Laugen und Beizen)

Fragen und Antworten:

- Unter welchen Abfallstrom fallen Fettabscheiderinhalte?
- Fettabscheiderinhalte können sowohl als Bioabfälle als auch als ungefährliche Produktionsabfälle anfallen.
- Unter welchen Abfallstrom fallen große Stoffströme wie z. B. Metallabfälle einer Werft?
- Es handelt sich regelmäßig um ungefährliche Produktionsabfälle.
- 6 § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV
- 7 Nach § 3 Abs. 7 des KrWG.
- 8 § 2 Nr. 1 b) GewAbfV
- Bei den gemischten Krankenhausabfällen besteht die Besonderheit, dass diese zwar getrennt zu erfassen sind, aber nicht bei einer Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage angeliefert werden dürfen. Sie sind getrennt in einer dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlage zu entsorgen – vgl. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 GewAbfV.
- 10 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV.

- (AVV 20 01 15* Laugen) oder anderen Lösemitteln und Lösemittelgemischen (AVV 14 06 03*) um ungefährliche Produktionsabfälle?
- Nein, *-Abfälle (auch in Kapitel 20 AVV) sind als gefährliche Abfälle zu behandeln.
- Müssen überlagerte, verpackte Lebensmittel vor Ort vom Lebensmitteleinzelhandel (LEH) getrennt werden (z. B. Tiefkühlpizza von der Umverpackung)?
- Ja, dies wird von der LAGA-Mitteilung M34 explizit gefordert. Verpackte Lebensmittelabfälle seien grundsätzlich jeweils von der Verpackung und nach den jeweiligen Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu befördern. Grenzen seien dort zu ziehen, wo dieses "Entpacken" technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Diese Auffassung wird vom BDE geteilt, wobei sich eine Abstimmung mit dem beratenden Entsorgungsunternehmen empfiehlt, um im Gesetzesrahmen der GewAbfV zu bleiben.
- (2) Kann bei der Entsorgung von verschiedenen Filialen einer Handelskette die Getrennterfassung auch erst in der Zentrale erfolgen?
- Nein, der Abfall ist an der einzelnen Anfallstelle getrennt zu erfassen und danach getrennt vorrangig zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zu transportieren. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass der Transport unterschiedlicher Abfallfraktionen in einem Fahrzeug nur vorgenommen werden darf, wenn die Fraktionen nicht untereinander vermischt werden. Es kann jedoch an der einzelnen Filiale die Ausnahme der technischen Unmöglichkeit der getrennten Erfassung aufgrund notwendiger Hygienemaßnahmen (z. B. im Lebensmitteleinzelhandel) oder zu geringem Platz gegeben sein. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch anhand von Lageplänen, Fotos etc. zu dokumentieren.

Weitere regelmäßig – unabhängig von der o. g. Getrenntsammlungspflicht gem. der GewAbfV ebenso – getrennt zu erfassende Abfallströme sind wie folgt:

- Abfälle zur Beseitigung (AzB), u. a. sog. "Pflicht-Restmülltonne" des örE (§ 7 Abs. 2)
- Verpackungsabfälle, die dem Verpackungsgesetz unterliegen und im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden (z. B. Transportverpackungen)

Merke: Auch gemischte Verpackungen (AVV Nr. 150106) unterliegen der GewAbfV, wenn diese **nicht** entsprechend den Regelungen zur Verpackungsentsorgung im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgegeben werden.

• Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen, sind im Vorfeld ebenfalls getrennt zu sammeln und zu entsorgen

a) Fehlwürfe

Fehlwürfe in die jeweils getrennt zu haltende Abfallfraktion können bis zu einem gewissen Maß hingenommen werden und führen nicht per se zu einem Verstoß gegen die Getrenntsammlungspflicht. Allerdings sollte eine **Fehlwurfquote von maximal 5 Masseprozent** in der Regel nicht überschritten werden. ¹¹ Die Toleranzschwelle hängt von den konkreten Umständen, der Abfallart und –menge ab und kann bei einigen Stoffströmen niedriger sein (z. B. bei Bioabfällen, Glas, Styropor).

Merke: Bei Unterschreitung der Fehlwurfquote handelt es sich regelmäßig um einen getrennt gesammelten Stoffstrom, bei einer Überschreitung der Fehlwurfquote handelt es sich regelmäßig um ein Gemisch.



b) Weiterer Umgang mit getrennt erfassten Stoffströmen:

Die Abfallfraktionen sind **getrennt** zu sammeln **und zu befördern**¹² sowie **vorrangig** der Vorbereitung zur Wieder**verwendung** (bspw. Prüfung, Reinigung und Reparatur als Vorbereitung zur erneuten Verwendung zu dem ursprünglichen Zweck) oder dem **Recycling** (also der **stofflichen** Verwertung, z. B. Herstellung von Kunststoffgranulaten, Altpapiereinsatz in der Papierindustrie etc.) zuzuführen.

Fragen und Antworten:

- Ist es möglich, getrennt erfasste Abfälle, bei denen die stoffliche Verwertung (= Recycling) jedoch unwirtschaftlich ist, direkt in eine sonstige Verwertung (z. B. hochwertige energetische Verwertung) zu verbringen?
- Im Einzelfall ja. Gem. § 3 Abs. 1 sind getrennt erfasste Fraktionen vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Das "vorrangig" bezieht sich auf beide Verwertungsoptionen. Es wird auf die Abfallhierarchie des KrWG Bezug genommen, wonach die stoffliche Verwertung grundsätzlich Vorrang hat. Eine abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt aber unter den Voraussetzungen der § 6, 8 Abs. 1 KrWG möglich. Dabei hat die Betrachtung in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, da die Marktwerte der einzelnen Sekundärrohstoffe volatil sind.
- Wie wird mit Abfällen verfahren, die rein technisch stofflich verwertet werden können, jedoch aufgrund von bspw. Datenschutzgründen oder Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen im bilateralen Verhältnis (wie vertragliche Vereinbarungen) mit dem Kunden direkt in eine Verbrennungsanlage gefahren werden müssen?
- In einem solchen Fall kann die thermische Verwertung im Einzelfall Vorrang vor der stofflichen Verwertung haben. Zwingend bleibt aber regelmäßig die Getrennterfassung.

^{12 § 3} Abs. 1 Satz 1 GewAbfV. Die "getrennte Beförderung" bedeutet jedoch nicht, dass auf unterschiedlichen Transporten transportiert werden muss, es ist lediglich eine Getrennthaltung der Materialien auch auf dem Transport zu gewährleisten.



c) Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

Von der Getrennthaltungspflicht darf nur ausnahmsweise abgewichen werden.¹³ Auch führt eine Ausnahme vom Getrennthaltungsgebot bei einer Abfallfraktion nicht zum Entfallen der Getrenntsammlungspflicht für alle Fraktionen^{14.}

Technisch nicht möglich ist eine getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht (z. B. in beengten Innenstadtlagen oder bei beschränkten baulichen Gegebenheiten) oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden (z. B. in Zügen, auf Bahnhöfen, an Bushaltestellen, auf Flughäfen, in Sportstätten, in Messehallen (während des öffentlichen Messebetriebs) oder auf Verkehrsanlagen bzw. Rastanlagen an Straßen).

Fragen und Antworten:

- ? Sind Gewerbehöfe, Technologieparks, Schulen, Arztpraxen, Kanzleien o. ä., bei denen mehrere Abfallerzeuger dieselben Abfallbehälter nutzen, "öffentlich zugängliche Anfallstellen", die eine Gemischterfassung rechtfertigen?
- Nein. Der Zugang zu den Abfallbehältern ist (ggf. durch technische Vorkehrungen) reglementierbar.

Eine technische Unmöglichkeit kann auch aus hygienischen Anforderungen an die Sammlung des Abfalls resultieren (z. B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenentwicklung).

Im Rahmen der Prüfung müssen auch alternative Sammelsystem-Varianten, wie z. B. häufigere Entsorgung bei verkleinerten Behältergrößen oder eine Absteuerung im Bringsystem (z. B. Recyclinghof) betrachtet werden. Erst wenn alle durchführbaren Varianten zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht ausscheiden, kann für diese Fraktion auf die Getrenntsammlung verzichtet und sie stattdessen zusammen mit anderen dafür zulässigen Abfällen als Gemisch gesammelt werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist eine getrennte Erfassung von bestimmten Abfallfraktionen für den Abfallerzeuger, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer **sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion**, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und einer anschließenden Vorbehandlung stehen. Es müssen unangemessen hohe Mehrkosten sein, die diese Ausnahme für den Abfallerzeuger rechtfertigen.

¹³ Eine getrennte Sammlung hat eindeutig den Vorrang und eine Abweichung ist nur in eng begrenztem Rahmen des Satz 1 des § 3 Abs. 2 möglich.

¹⁴ Die Voraussetzungen zur Befreiung müssen für jede zu befreiende Fraktion zutreffen. Die Befreiung einer Fraktion bewirkt ausdrücklich keine Befreiung von der Getrenntsammlungspflicht für die übrigen Fraktionen. Fraktionen, die nicht befreit werden können, müssen somit weiterhin getrennt gesammelt werden.

Merke: Eine sehr geringe Menge ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Gesamtmasse der gewerblichen Siedlungsabfälle 50 kg/Woche (2,6 Mg/a) nicht überschreitet. Dies bedeutet, dass die Massen der Einzelfraktionen deutlich unterhalb des Wertes von 50 kg pro Woche liegen müssen, um als sehr geringe Menge eingestuft zu werden. Dies gilt insbesondere für Glas und Bioabfälle. Die LAGA-Mitteilung M34 setzt für die sehr geringe Menge an einem deutlich niedrigeren Maßstab an und postuliert, dass als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge einer Einzelfraktion 10 kg/Woche angesetzt werden können.

Der Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist die Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren anschließende Vorbehandlung und Entsorgung. Dabei soll es nach dem Verordnungsgeber nicht ausreichen, wenn die Kosten der getrennten Sammlung die Kosten für eine gemeinsame Erfassung einfach nur übersteigen. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Einzelfall erfordert vielmehr, dass die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers und Besitzers "außer Verhältnis" zu den Kosten für einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung stehen. Damit die Mehrkosten "außer Verhältnis" stehen, bedarf es allerdings nach dem Willen des Verordnungsgebers "unangemessen hoher", also erheblicher Mehrkosten, die vor dem Hintergrund der Grundentscheidung des Verordnungsgebers für eine Getrennthaltung zu beurteilen sind und nur im Ausnahmefall vorliegen werden. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfte jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Kosten der Getrennthaltung die Kosten der gemischten Erfassung mit anschließender Vorbehandlung um mehr als 100 Prozent übersteigen. Unterhalb dieses Wertes wird es eine Frage des Einzelfalls sein, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Dabei sind auch Kriterien wie etwa die Häufigkeit und Menge der Entsorgung (Gesamtbelastung des Abfallerzeugers) sowie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abfallerzeugers zu berücksichtigen.

Die LAGA-Mitteilung M34 vertritt die Auffassung, dass sich eine prozentuale Angabe von Mehrkosten, bei der die Unzumutbarkeitsschwelle überschritten wird, verbietet, da es konkret auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankomme. Es komme darauf an, ob die Mehrkosten branchenüblich seien oder stark hiervon abweichen würden. Was hier jedoch unter branchenüblichen Mehrkosten zu verstehen sein soll, bleibt unklar und ist für den einzelnen Abfallerzeuger, das ihn beratende Entsorgungsunternehmen und die Vollzugsbehörden schwer nachvollziehbar¹⁶.

Daher vertritt der BDE weiterhin die Auffassung, dass eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit jedenfalls dann anzunehmen sein wird, wenn die Kosten der Getrennthaltung die Kosten der gemischten Erfassung mit anschließender Vorbehandlung um mehr als 100 Prozent übersteigen.

¹⁵ Vgl. Verordnungsbegründung BT-Drs 18/10345, S. 79.

¹⁶ Auch das Rechenbeispiel zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei Bau- und Abbruchabfällen auf den Seiten 54 bis 56 der LAGA-Mitteilung M34 ist irreführend.



Merke: Je größer der umwelt- und ressourcenseitige Vorteil der Maßnahme ist, desto höhere Belastungen sind dem Abfallerzeuger und -besitzer zumutbar. Bei der Kostenberechnung sind alle Kosten (auch Transportkosten und interne Kosten) der Getrennthaltung und der gemischten Erfassung mit anschließender Vorbehandlung gegenüberzustellen.

Fragen und Antworten:

- Wer ist in der Verantwortung zu entscheiden, ob gemischte Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen oder direkt thermisch verwertet werden können? Problem: Dem Entsorger ist die Getrenntsammlungssituation des Abfallerzeugers nicht unbedingt bekannt.
- Die Verantwortung trägt primär der Abfallerzeuger, aber mittelbar auch der Entsorger als Abfallbesitzer. Das Entsorgungsunternehmen sollte als sach- und fachkundiges Unternehmen die Getrenntsammlungssituation des Abfallerzeugers erfragen. Das Entsorgungsunternehmen sollte daher Wert darauf legen, die erfolgte Beratung des Abfallerzeugers so umfassend wie möglich zu dokumentieren und eine eindeutige Klärung (inkl. des Nachweises des ggfls. genutzten Ausnahmetatbestandes) herbeiführen. Im Zweifelsfall ist eine Entsorgung über eine entsprechend geeignete Abfallvorbehandlungsanlage zu empfehlen.
- In einem vom Vermieter betriebenen Einkaufszentrum sind diverse Mieter einzelner Geschäfte aktiv. Wen trifft die Verantwortlichkeit nach der GewAbfV, den Vermieter oder die einzelnen Mieter?
- Grundsätzlich steht der Mieter eines gewerblichen Betriebes als Abfallerzeuger in der Verantwortung nach der GewAbfV. Sollte es jedoch wie in einem Einkaufscenter häufig gegeben zu wenig Platz für den Mieter geben, getrennte Abfallsammelbehältnisse in seinem angemieteten Bereich aufzustellen, muss sich der Mieter an den Vermieter wenden und ihn auffordern, ihm die Möglichkeit zu bieten, seinen abfallrechtlichen Pflichten zur Getrenntsammlung durch Aufstellung von Sammelbehältnissen an einem zentralen Ort im Einkaufzentrum nachzukommen. Der Vermieter ist dann verpflichtet, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sofern der Vermieter selbst die zentrale Entsorgung in einem Einkaufszentrum organisiert und abrechnet, wird er neben dem Abfallerzeuger auch selbst als Abfallbesitzer zum Verpflichteten nach der GewAbfV.

3. Vorbehandlungspflicht für Gemische

Nicht getrennt, sondern als Gemisch gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die mindestens über die in der Anlage zur GewAbfV aufgeführten Anlagenkomponenten verfügen muss. Diese Anlagenkomponenten können auch als "Kaskade" auf mehrere Standorte verteilt sein. Ziel ist es, die im Gemisch enthaltenen wertstoffhaltigen Abfälle möglichst dem Recycling zuzuführen. Darüber hinaus haben sich der Erzeuger und Besitzer bei der erstmaligen Übergabe seiner Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt. Diese sowie die neuen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen in Bezug auf Anlagenausstattung (Anlage 1 GewAbfV) und Einhaltung von Sortier- und Recyclingquoten gelten seit dem 01.01.2019.

Fragen und Antworten:



Ist die ausschließliche Baggersortierung zulässig?

Nein. Eine h\u00e4ndische Sortierung oder die sog. Baggersortierung als alleinige Vorbehandlung ist weder bei gemischten gewerblichen Siedungsabfällen noch bei gemischt überwiegend nicht mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zulässig. Im Zusammenwirken mit den Anlagenkomponenten gem. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 kann eine Baggersortierung jedoch im Rahmen einer Kaskadensortierung praktiziert werden (vgl. LAGA-Mitteilung M34, S. 70).

Die LAGA weist ausdrücklich darauf hin, dass in Umschlaganlagen oder Zwischenlagern, die nicht Teil einer Vorbehandlung sind (Kaskade), eine Abfallbehandlung (auch Entnahme bestimmter Fraktionen oder Gegenstände) nicht erfolgen darf (vql. LAGA-Mitteilung M34, S. 31). Ziel ist es, eine Wertstoffberaubung außerhalb der Regelungssystematik der GewAbfV zu vermeiden. Eine in der Praxis regelmäßig sinnvolle und praktizierte Aussortierung von Schad- und Störstoffen¹⁷ ist sowohl nach dem Text der GewAbfV als auch nach Auffassung der LAGA jedenfalls im Rahmen der Verwertungskaskade zulässig.

a) Zusammensetzung der zuzuführenden Abfälle

Die Zusammensetzung der zuzuführenden Abfallgemische orientiert sich an den Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 1 (siehe oben) sowie den Annahmekriterien der Betreiber der Vorbehandlungsanlagen.

Darüber hinaus dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung in den Gemischen nicht enthalten sein¹⁸ (Abfälle aus dem Kapitel 18 AVV). Des Weiteren dürfen in den Abfallgemischen Glas und Bioabfälle nur insoweit enthalten sein, dass der Vorbehandlungsprozess nicht beeinträchtigt oder verhindert wird (geringer, zu vernachlässigender Anteil).

18 Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV.

¹⁷ Mit Blick auf die Regelungen der GewAbfV sowie die hierzu in der Praxis entwickelten Annahmekriterien der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen sind hierunter solche Stoffe zu verstehen, die nach den Anforderungen der GewAbfV getrennt von den gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen und gemischten überwiegend nicht mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zu halten sind (bspw. gefährliche Abfälle) und/oder Abfälle, die nicht unter den Anwendungsbereich der GewAbfV fallen und/oder Abfälle, die eine Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern (vgl. hierzu auch insbesondere §§ 1 Abs. 4, 2 Nr. 1 bis 3, 3 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 3 sowie 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 GewAbfV).

Merke: Die Entscheidung, ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Anlagenbetreiber im Rahmen der Annahmebedingungen bzw. -kontrolle (vgl. § 10 Abs. 1). In der Praxis wurde in der Vergangenheit schon bei 5 Masseprozent Anteilen von Glasabfällen in Gemischen eine Beeinträchtigung gesehen, die zu Problemen in den Vorbehandlungsanlagen führen kann. Bei Bioabfällen beeinträchtigen sogar schon geringere Anteile grundsätzlich den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen. Auf eine ordnungsgemäße Getrennterfassung von Bioabfällen ist daher ein besonderes Augenmerk zu legen.

Fragen und Antworten:

- Ist eine gemeinsame Umleertour für Gemische, bei der vorbehandlungsfähiges und nicht vorbehandlungsfähiges Material gemeinsam gesammelt wird, zulässig?
- Grundsätzlich ist vorbehandlungsfähiges Material von nicht für eine Vorbehandlung geeignetem Material getrennt zu halten (§ 4 Abs. 4 Satz 1). Dabei darf das Entsorgungsunternehmen insbesondere nicht vorsätzlich sortierfähige und nicht sortierfähige Gewerbeabfälle gemeinsam erfassen. Allerdings wird sich eine solche gemischte Umleertour im Einzelfall in der Praxis kaum verhindern lassen, da sich Abfallqualitäten in Umleerbehältern auch jederzeit verändern können. Jedoch birgt eine solche Vermischung von Abfallqualitäten Risiken für alle Akteure. Es geht regelmäßig zu Lasten des Abfallerzeugers, der sortierfähiges Material entsorgen lässt. Wenn ein Entsorgungsunternehmen sortierfähige und nicht sortierfähige Gemische gemeinsam sammelt und so insgesamt ein nicht sortierfähiges Gemisch entsteht, das nicht in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden kann bzw. von dieser nicht zur Verwertung angenommen wird, kann das Entsorgungsunternehmen auch dem Kunden mit dem sortierfähigen Material nicht die Bestätigung geben, dass das Material in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt wurde. Zudem verstößt das Entsorgungsunternehmen als Abfallbesitzer gegen die Getrennhaltungspflichten der Gew-AbfV. Es ist daher verpflichtet, die Qualitäten der eingesammelten Abfälle in der Regel durchgängig zu überprüfen. Dabei kommt der Rückmeldung an den Abfallerzeuger angelehnt an die Ausführungen in der LAGA-Mitteilung M34 auf S. 30 unten eine besondere Bedeutung zu, da durch einzelne Gemische die Vorbehandlung des Gesamtgemisches der Umleertour gefährdet wird/werden kann.

b) Entfall der Vorbehandlungspflicht

Die Vorbehandlungspflicht entfällt ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen:

- Technische Unmöglichkeit (1)¹⁹
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (2)²⁰
- Erreichung einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent (3)²¹
- sog. Kleinmengenregelung (4)²²

^{19 § 4} Abs. 3 Satz 1 GewAbfV

^{20 § 4} Abs. 3 Sätze 1 und 2 GewAbfV

^{21 § 4} Abs. 3 Satz 3 GewAbfV

^{22 § 5} GewAbfV

Im Einzelnen:

(1) Technische Unmöglichkeit

Die technische Unmöglichkeit kommt in Betracht, wenn ein Gemisch aufgrund seiner Bestandteile, z. B. hohe Glas, Bioabfall-, Mineralik- oder Wassergehalte oder auch lange dünne, aber nicht zerkleinerungsfähige Gegenstände (Seile, Tonbänder etc.) mit der am Markt verfügbaren Sortiertechnik nicht sortiert werden kann. Im Vordergrund der Beurteilung der technischen Unmöglichkeit steht damit die technische Leistungsspezifikation der Vorbehandlungsanlage. Der Anlagenbetreiber ist nicht verpflichtet, das Risiko eines Stillstands der Anlage einzugehen, weil die Anlage mit nicht geeigneten Gemischen beschickt wird (z. B. Bänder, Stricke, Netze). Ein Fall der technischen Unmöglichkeit ist auch gegeben, wenn keine Vorbehandlungsanlage zur Verfügung steht, die das jeweilige Abfallgemisch aufgrund der Zusammensetzung des Materials (z. B. durch hohen Verschmutzungsanteil) annimmt. Maßgeblich ist in den beiden vorgenannten Fällen die Ablehnung durch eine Vorbehandlungsanlage. die dem neuen Anforderungsprofil nach der GewAbfV (Stichtag: 01.01.2019) entspricht, um eine technische Unmöglichkeit anzunehmen. Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung oder Verhinderung der Vorbehandlung vorliegt, ist die technische Auslegung der Vorbehandlungsanlage entscheidend. Insofern besteht im Rahmen der Annahmekontrolle des Betreibers der Vorbehandlungsanlage die Möglichkeit, einzelne Chargen abzulehnen oder anzunehmen und einer (hochwertigen) energetischen Verwertung zuzuführen. Die Ablehnungsgründe sind zu dokumentieren und dem Abfallerzeuger bzw. Anlieferer mitzuteilen. Um eine technische Unmöglichkeit zu vermeiden, kann es angebracht sein, die Gemische von Schad- und Störstoffen²³ zu befreien, damit die restlichen Gemische im weiteren Verlauf vollständig vorbehandlungsfähig sind.

(2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Das Vorliegen dieser Ausnahmeregelung erfordert im Einzelfall eine Beurteilung, ob die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers oder Besitzers diesem zumutbar sind oder außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Dies dürfte in aller Regel die hochwertige energetische Verwertung (z. B. Müllverbrennungsanlagen, die die R1-Formel erfüllen) sein. Dabei reicht es nicht aus, dass die Kosten für eine Vorbehandlung die Kosten für die energetische Verwertung übersteigen; vielmehr kommt es auf ein erhebliches Missverhältnis der Kosten für beide Varianten an. In die Vergleichsbetrachtung einzustellen sind nicht nur die Kosten der Behandlung, sondern alle mit der konkreten Verwertungsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Transportkosten oder Kosten der Vermarktung.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfte jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn bei einem Kostenvergleich nach den vorgenannten Grundsätzen die Kosten der Vorbehandlung jene für eine energetische Verwertung mindestens um 100 Prozent übersteigt. Unterhalb dieses Wertes wird es eine Frage des Einzelfalls sein, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Dabei sind Kriterien wie etwa die Häufigkeit und Menge der Entsorgung (Gesamtbelastung des Abfallerzeugers) sowie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abfallerzeugers zu berücksichtigen. Dabei gilt: Je größer der umwelt- und ressourcenseitige Vorteil der Maßnahme ist, desto höhere Belastungen sind dem Abfallerzeuger und -besitzer zumutbar. Bei der Kostenberechnung sind alle Kosten (auch Transportkosten) der Zuführung zur Vorbehandlung und einer sonstigen hochwertigen Verwertung gegenüberzustellen.

Auch wenn in der LAGA-Mitteilung M34 (auf S. 32 unten) ausgeführt wird, dass sich eine pauschale Herangehensweise, wie beispielsweise durch eine prozentuale Angabe von Mehrkosten, bei der die Unzumutbarkeitsschwelle überschritten wird, verbieten würde, zeigt die Praxis, dass eine wie zuvor dargestellte Annahme für Praxis und Vollzug notwendig ist, um den unbestimmten Begriff "wirtschaftliche Unzumutbarkeit" besser eingrenzen zu können.

(3) Erreichen der Getrenntsammlungsquote

Die Vorbehandlungspflicht entfällt für Erzeuger, wenn die sog. Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat. ²⁴ Die Getrenntsammlungsquote ²⁵ berechnet sich als Quotient der getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100.

Merke: Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden, oder Elektro-/Batterie-Abfälle werden bei der Ermittlung der Getrenntsammlungsquote nicht berücksichtigt und sind insbesondere in der "Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle" nicht enthalten. Diese beiden Abfallströme sind also NICHT relevant für die Ermittlung der Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent gem. § 4 Abs. 3 Satz 2. Hingegen sind Beseitigungsabfälle (also auch die sog. Pflichtrestmülltonne) bei der Gesamtmasse ("im Nenner") zu berücksichtigen, da diese Abfälle erst nach Anfall im Anwendungsbereich der GewAbfV den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. ²⁶

Praxishinweise zur Berechnung der 90-Prozent-Getrenntsammlungsquote:

Berechnung der Getrenntsammlungsquote (vgl. § 2 Nr. 6):

Masse an getrennt erfassten gewerblichen Siedlungsabfällen

X

100

Gesamtmasse aller gewerblichen Siedlungsabfälle

(ohne Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden, und ohne Elektro-/Batterie-Abfälle, aber inklusive z. B. Abfälle zur Beseitigung (AzB) wie Pflichtrestmülltonne)

^{24 § 4} Abs. 3 Satz 3 GewAbfV

^{25 § 2} Nr. 6 GewAbfV

²⁶ Vgl. BR-Drs. 2/17 (B), S. 2, zu Ziffer 2 (so von der Deutschen Bundesregierung übernommen).

Fragen und Antworten:

- **?** Gehören alle Abfälle zu der Gesamtmasse der bei dem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle und sind daher für die Berechnung der Getrenntsammlungsquote relevant?
- Nein, folgende Abfallfraktionen werden **nicht** berücksichtigt:
 - Verpackungsabfälle, die der Verpackungsverordnung (LVP etc.) unterliegen und soweit sie im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden
 - Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen
 - Gewerbliche und industrielle Abfälle, die mit Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt oder Reaktionsverhalten nicht vergleichbar sind.

Zu berücksichtigen sind aber insbesondere:

- Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle
- Abfälle zur Beseitigung (AzB), u. a. sog. "Pflichtrestmülltonne"
- Werden gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle bei der Ermittlung der getrennt gesammelten Masse der Getrenntsammlungsquote berücksichtigt?
- Ja, sofern zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling bestimmt.
- Werden dem örE in der sog. "Pflichtrestmülltonne" überlassene Abfälle zur Beseitigung (AzB) bei der Ermittlung der getrennt gesammelten Masse der Getrenntsammlungsquote berücksichtigt?
- Nein. Diese sind nur für die Ermittlung der Gesamtmasse der bei dem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle relevant.

Merke: Wenn die Masse der über die Pflichtrestmülltonne erfassten Abfälle mehr als zehn Prozent der relevanten Gesamtabfallmasse ausmacht, ist die Getrenntsammlungsquote unter keinen Umständen zu erreichen.

- ? Müssen die getrennt gesammelten Abfälle nachweislich stofflich verwertet werden?
- Ja. Um in den Z\u00e4hler der Getrenntsammlungsquote aufgenommen zu werden, können nur die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling getrennt gesammelten Abfälle einbezogen werden, für die eine entsprechende Erklärung des Übernehmenden nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 vorliegt. Einem über diese Erklärung hinausgehenden weiteren Nachweis, ob und zu welchem Anteil die getrennt gesammelten Abfälle tatsächlich recycelt werden, bedarf es nicht. Dem Abfallerzeuger steht es aber frei, über seinen Entsorgungsvertrag einen solchen Nachweis zu verlangen (vgl. LAGA-Mitteilung M34, S. 39 unten). Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach § 9 Abs. 2 KrWG getrennt zu halten sind, können nur dann in den Zähler der Quotenberechnung einbezogen werden, wenn sie der Vorbereitung oder dem Recycling zugeführt werden. Abfälle, die z. B. unter hygienischen Gesichtspunkten oder aufgrund bestimmter Gefährlichkeitsmerkmale getrennt erfasst werden (müssen), anschließend aber energetisch verwertet oder beseitigt werden, oder auch Abfälle wie Altholz und Mischkunststoffe, die gezielt für die energetische Verwertung erfasst werden, gehören nicht dazu (vgl. LAGA-Mitteilung M34, S. 39 unten/40 oben).



- Pezieht sich die 90-Prozent-Betrachtung auf den Abfallersterzeuger als Unternehmensträger (Unternehmensbezogene, z.B. filialübergreifende Betrachtung) oder hat eine Betrachtung der jeweiligen Anfallstelle bzw. Betriebsstätte (z.B. Store/Filiale) zu erfolgen?
- Die Betrachtung hat separat für jede Anfallstelle (z. B. Store/Filiale) zu erfolgen. Bereits etwaige Ausnahmen zur Getrennthaltung haben bezogen auf eine Anfallstelle zu erfolgen. Bei Abfallerzeugern mit mehreren Anfallstellen ist also regelmäßig Anfallstelle für Anfallstelle gesondert zu betrachten. Die 90-Prozent-Ausnahme hat den Hintergrund, dass in den restlichen zehn Prozent nicht mehr so viele Wertstoffe zu erwarten sind, dass sich eine Vorbehandlung lohnt. Diese Folgerung kann aber nur bezogen auf eine Anfallstelle gezogen werden, jedoch nicht auf ein überregionales Unternehmen insgesamt.
- Wüssen Wertstoffe, die der Kunde über einen öffentlichen Recyclinghof ohne Nachweise entsorgt, berücksichtigt werden?
- Ja, aber es ist ein Nachweis notwendig, um ausreichend dokumentieren zu können.
- In manchen Regionen entsorgt der örE bei Gewerbekunden ausnahmsweise Bioabfälle und/oder PPK (Biotonne, Papiertonne). Können diese Mengen trotzdem für die Getrenntsammlungsquote berücksichtigt werden?
- Ja, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorger handelt, ist nicht relevant.
- Wie errechne ich bei einer Entsorgung nach Volumen (z. B. 1,1-m³-Umleerbehälter) die entsprechende Masse für die Getrenntsammlungsquote?
- Es hat eine entsprechende Umrechnung nach Praxiswerten zu erfolgen. Maßgeblich sind regelmäßig das Volumen und der Leerungsrhythmus des jeweiligen vom Entsorger (einschließlich örE) gestellten Gefäßes. Anhaltspunkte können hier Umrechnungstabellen liefern, wie z. B. von der Hamburger Behörde für Umwelt und Energie (Amt für Umweltschutz Abteilung Abfallwirtschaft):

 $\underline{http://www.hamburg.de/contentblob/9190692/bb7fa93db95f6e32c469a264f-cec684e/data/d-gewerbeabfall-faltblatt.pdf}$

- Wie ist mit Abfällen hinsichtlich der Getrenntsammlungsquote zu verfahren, die z. B. im eigenen Produktionsprozess wiederverwendet werden (z. B. Stahlwerk, Einschmelzen von Rückstandsprodukten)?
- Sofern es sich um Nebenprodukte (vgl. § 4 KrWG) handeln sollte, wäre es gar kein Abfall. Im Übrigen sind solche Abfälle zu berücksichtigen, sofern es sich um gewerbliche Siedlungsabfälle handelt (und eine Getrennterfassung vorliegt).
- Rönnen gemischte Krankenhausabfälle (mit "18er-Schlüsseln", insbesondere AVV 18 01 04) als getrennt gesammelte Fraktion berücksichtigt werden?
- Nein, da es sich nicht um eine Monofraktion im engeren Sinne handelt.

Merke: Bei den Abfällen mit den Schlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, handelt es sich um mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln oder ähnliche, Abfälle. Diese sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht zu sortieren und nicht stofflich zu verwerten. Sie sind getrennt zu sammeln und in dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen zu entsorgen.²⁷



(4) Kleinmengenregelung

» siehe Ziffer 6 b dieses Leifadens.

c) Rechtsfolgen der Befreiung von der Vorbehandlungspflicht

Entfällt die Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage²⁸, haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführen. Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen können insbesondere Industriefeuerungsanlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerke, aber auch Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Effizienz von 60 Prozent und mehr gemäß der R1-Berechnung angesehen werden.

²⁷ Vgl. Begründung - BT-Drs. 18/10345, S. 70.

²⁸ Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GewAbfV.

4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind durch den Betreiber mindestens mit 4 plus 1²⁹ der in der Anlage aufgeführten Komponenten auszustatten.³⁰ Die Pflicht ist auch erfüllt, wenn die Komponenten auf mehrere Anlagen bzw. auf mehrere Betriebseinheiten eines Standortes bzw. alternativ auf verschiedene Standorte eines oder mehrerer Betriebe verteilt sind und diese Anlagen hintereinandergeschaltet betrieben werden.³¹ Diese Regelung ermöglicht die sogenannte "Kaskaden-Verwertung" auch auf Basis von vertraglich abgesicherten Kooperationen zwischen Betreibern verschiedener Anlagen.

a) Allgemeine Anforderungen, Verwertungsketten, Übergangsfristen

Vorbehandlungsanlagen³² können mobil oder stationär betrieben werden und dienen der Behandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von überwiegend nicht mineralischen gemischten Bau- und Abbruchabfällen, wobei Schad- und Störstoffe³³ auszuschleusen sind.

Vorgeschaltete Anlagen (z. B. Baggersortieranlagen oder auch andere erste Komponenten einer "kompletten" Vorbehandlungsanlage) dürfen als erste Stufe einer Kaskade keine Abfallgemische zur sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung ausschleusen. Vielmehr sind die Gemische vollständig der nachgeschalteten maschinellen Vorbehandlungsanlage zuzuführen, wobei dort nicht alle verschiedenen Pflichtaggregate zwingend bei jeder Behandlung eingesetzt werden müssen, sondern vielmehr der Betreiber der (nachgeschalteten) Vorbehandlungsanlage dies autonom entscheidet. In der vorgeschalteten Anlage dürfen lediglich Monofraktionen an Wertstoffen sowie Schad- und Störstoffe aussortiert werden (vgl. LAGA-Mitteilung M34, S. 73 oben). Das heißt, Schad- und Störstoffe können in der ersten Stufe einer Kaskade (bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung vor Zuführung zur Vorbehandlungsanlage) aussortiert und einer ordnungsgemäßen, ggfs. auch energetischen Verwertung zugeführt werden. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen, insbesondere zur Erreichung der dort festgelegten Sortier- und Recyclingquoten, werden in § 6 festgeschrieben. Als Vorbehandlungsanlage gilt auch ein verfahrenstechnisch selbstständiger Teil einer Entsorgungsanlage (zum Beispiel der mechanische Teil einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung; selbstständige Betriebseinheit auf einem oder mehreren Betriebsgrundstücken). Die Anlage zur GewAbfV enthält technische Mindestanforderungen für die Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen, über die Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung ab dem 01.01.2019 verfügen müssen, und welche Ausbringungsgrade für Metalle und Kunststoffe dabei mindestens zu erreichen sind. Im Rahmen von Nr. 5 ist zu beachten, dass dort neben der Aussortierung von Kunststoffen alternativ auch die Abtrennung von Holz oder Papier vorgesehen ist. Die Entscheidung, welche der genannten Fraktionen aussortiert wird, trifft der Anlagenbetreiber.

²⁹ Auf das Aggregat nach Nr. 4 kann verzichtet werden, sofern nur Gemische zur Behandlung angenommen werden, die keine Eisen- und Nichteisenmetalle enthalten.

^{30 § 6} Abs. 1 GewAbfV

^{31 § 6} Abs. 1 Satz 2 GewAbfV

^{32 § 2} Nr. 4 GewAbfV definiert Vorbehandlungsanlagen in Abgrenzung zu Aufbereitungsanlagen (Nr. 5).

³³ Vgl. Fn. 17 oben.



Fragen und Antworten:

Sind Ausbringungsaggregate f
ür Kunststoffe zwingend vorgeschrieben? Nein, die Anlagen können alternativ auch über Aggregate zur Ausbringung von Holz oder von Papier (z. B. NIR) verfügen (vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1, Nummer 5). In der behördlichen Praxis kann es vorkommen, dass konkret Nahinfrarotsichter gefordert werden, obwohl diese nur beispielhaft benannt sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Aggregate zulässig sind, soweit sie die Anforderungen erfüllen.

Bezogen auf die vorgenannt einzuhaltenden Verwertungsketten kann die Zuführung auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen. Allerdings darf diese Zwischenlagerung nicht zur Umgehung der Anforderungen nach der Gew-AbfV führen. Das bedeutet, es verbleibt in diesen Fällen die Pflicht des Erzeugers und Besitzers, die Abfälle letztendlich einer Vorbehandlungsanlage, die die Kriterien des § 6 erfüllt, zuzuführen. Eine "Beraubung" der Gemische um werthaltige Fraktionen beim Umschlagsplatz ist mit dem Risiko der Nichtannahme des beraubten Gemisches durch die Vorbehandlungsanlage verbunden, wenn nicht im Vorfeld über eine Kooperation sichergestellt wird, dass das Abfallgemisch die in der Anlage zur Gew-AbfV vorgesehenen Verwertungsketten durchläuft und die "beraubten" Wertstoffe der gesamten Recyclingquote – in Abstimmung mit dem Betreiber der nachfolgenden Vorbehandlungsanlage – zugerechnet werden.

b) Ab 2019: Sortier- und Recyclingquoten

Die Sortierquote³⁴ (85 Masseprozent) ist von den Betreibern von Vorbehandlungsanlagen einzuhalten³⁵ und zu dokumentieren³⁶. Dabei entspricht die Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Abfälle dem Anlageninput ohne jegliche Abzüge. Die für eine Verwertung ausgebrachte Masse an Abfällen ist die Summe der grundsätzlich für eine Verwertung (Recycling oder sonstige Verwertung inkl. energetische Verwertung) geeigneten aussortierten Abfallfraktionen. Die Sortierquote wird errechnet aus dem Quotienten der durch Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische, multipliziert mit 100 Prozent. Bei mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen wird eine gemeinsame Sortierquote gebildet. Diese bestimmt sich aus der Summe der in den einzelnen Anlagen aussortierten Abfälle und dem Input der ersten Anlage.

Für die Ermittlung und Einhaltung der Quote ist die Anlage der ersten Kaskadenstufe verantwortlich.

Zur Feststellung der jährlichen Sortierquote haben die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

^{34 § 2} Nr. 7 GewAbfV

^{35 § 6} Abs. 3 GewAbfV, die einzuhaltende Sortierquote beträgt 85 Prozent

^{36 § 6} Abs. 4 GewAbfV

Wird die monatliche Sortierquote von mindestens 85 Prozent in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als zehn Prozentpunkte unterschritten, haben die Betreiber ihre zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei hat der Betreiber Folgendes mitzuteilen:

- die Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote,
- die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,
- die einzelnen Schritte, die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind, und
- den Zeitbedarf, der für die Umsetzung erforderlich ist.

Im Kalenderjahr 2019 kann noch keine für ein Kalenderjahr gemittelte Sortierquote gemäß § 6 Absatz 3 gefordert werden, da diese erstmalig für das Jahr 2019 ermittelt werden muss (§ 6 Absatz 4). Daher haben Erzeuger und Besitzer sich die Sortierquote nach erstmaliger Ermittlung – also im Jahr 2020 – bestätigen zu lassen. Bis dahin genügt der Nachweis, dass alle Aggregate nach § 6 Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind. Kann der Anlagenbetreiber aufgrund einer freiwilligen Quotenermittlung bereits eine Quote für das Jahr 2018 ausweisen, kann er diese zur Bestätigung nach § 4 Absatz 2 nutzen.

Da betriebsbedingt die Vorbehandlung und die Zuführung der aussortierten Abfälle zur abschließenden Verwertung in der Praxis monatsübergreifend erfolgt, wird der Übertrag der betroffenen Mengen auf den Folgemonat empfohlen:

Zwischen Eingangsverwiegung am Standort der Vorbehandlungsanlage und Zuführung zur Vorbehandlungsanlage erfolgt prozessbedingt eine "Vor- oder Zwischenlagerung". Daher sind zum jeweiligen Monatsende noch nicht sortierte Überhangmengen einzuschätzen und das Ergebnis auf den Folgemonat zu übertragen. Diese Mengen fließen dementsprechend erst in die Berechnung für den Folgemonat ein.

Fragen und Antworten:

Welche Methode ist zur Ermittlung des Anlageninputs anzuwenden? Dies ist in der Verordnung nicht geregelt. Die Ermittlung des Gesamtinputs kann entweder über die Eingangsverwiegungen eines Monats unter Berücksichtigung der (geschätzten) Lagerbestände geschehen oder über die Summe aller im Rahmen der Vorbehandlung im definierten Zeitraum ausgebrachten (d.h. konkret verwogenen) Massen. Diese Summe spiegelt die tatsächlich in der Vorbehandlungsanlage insgesamt im Zeitraum bearbeiteten Massen wider und stellt den tatsächlichen Input der Anlage dar. Der Nachteil der ersten Berechnungsform ist, dass dort Bestandsschätzungen einfließen, die konkreten Ausgangsdaten gegenübergestellt werden, was in der Praxis zu Verwerfungen führt.

Da die Quoten jeweils den Anteil der zur Verwertung bzw. zum Recycling ausgebrachten Massen zur insgesamt im Zeitraum behandelten Masse beschreiben, erscheint es zielführender, den Gesamtinput über die Summe der insgesamt gewogenen ausgebrachten Massen des jeweiligen Zeitraums zu ermitteln.

Die **Recyclingquote**³⁷ (derzeit 30 Masseprozent) ist ebenfalls einzuhalten³⁸ und jährlich zu dokumentieren³⁹. Sie wird gebildet durch den Quotienten der tatsächlich einem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und der insgesamt durch Sortierung ausgebrachten Masse an Abfällen, multipliziert mit 100, und bezeichnet regelmäßig den Prozentanteil der dem Recycling zugeführten Masse an der durch Sortierung ausgebrachten Gesamtmasse. Es handelt sich bei der Recyclingquote somit um einen Summenparameter, der das Recycling aller wertstoffhaltigen Abfälle aus der Sortier- bzw. Vorbehandlungsanlage und nicht einzelner Abfallströme charakterisiert. Bei mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen wird auch hier eine gemeinsame Recyclingquote gebildet. Diese bestimmt sich aus den dem Recycling zugeführten Abfällen aller Anlagen bezogen auf die in allen Anlagen aussortierten Abfälle. Für die Ermittlung und Einhaltung der Quote ist die Anlage der ersten Kaskadenstufe verantwortlich. Da in der Regel zwischen Eingangsverwiegung am Standort der Vorbehandlungsanlage und Zuführung zur Vorbehandlungsanlage selbst eine Vorlagerung erfolgt, sind - sofern der Gesamtinput über die Eingangsverwiegungen und Lagerbestandänderungen definiert wird - zum jeweiligen Jahresende noch nicht sortierte Überhangmengen einzuschätzen und das Ergebnis auf das Folgejahr zu übertragen. Sie würden dementsprechend erst in die Berechnung für das Folgejahr einfließen.

Vorgenannte Quoten sind ab dem 01.01.2019 einzuhalten und zu dokumentieren. Das Nichterreichen der Quoten wird allerdings nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. In der Praxis wird es bezüglich der Kaskadenlösungen häufig vorkommen, dass Kaskadenstufe 1 unterschiedliche Kaskadenstufen 2 beliefern wird. Hier ist zu beachten, dass der Betreiber der Kaskadenstufe 1 dann für alle Kaskaden eine gemeinsame Sortier- bzw. Recyclingquote ermittelt und jede Kaskade für sich selbst auch die Quoten entsprechend ermitteln muss. Die Pflicht zur Bestätigung der Einhaltung der jährlichen Sortierquote gegenüber den Abfallerzeugern besteht erstmals ab dem Jahr 2020.

Merke: In die Recyclingquote gehen nur aussortierte Abfallstoffe ein, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Bei der Verwertung von Altholz beispielsweise kommt es also darauf an, ob das Altholz für die stoffliche (z. B. Spanplattenproduktion) oder für die energetische (z. B. Biomasseheizkraftwerke) Verwertung bestimmt ist. Nur im ersten Fall kann eine Anrechnung auf die Recyclingquote erfolgen.

^{37 § 2} Nr. 8 GewAbfV

^{38 § 6} Abs. 5 GewAbfV, die einzuhaltende Recyclingquote beträgt derzeit 30 Masseprozent.

^{39 § 6} Abs. 6 GewAbfV



Merke: Bei der Ermittlung der Sortier- und Recyclingquote in einer zweistufigen Kaskadenvorbehandlung gilt gemäß LAGA-Mitteilung M34 für die in der Praxis häufig auftretende Konstellation, dass die nachgeschaltete (technische) Anlage sowohl vorsortierte (beraubte) Gemische als auch originäres Anfallstellenmaterial direkt angeliefert bekommt (somit auch selbst zur Quotenermittlung gegenüber seinen anliefernden Abfallerzeugern verpflichtet ist) und diese Stoffströme aus Platzgründen nicht getrennt lagern und behandeln kann, eine Spezialregelung. Um zutreffende Quoten auch für die zweite Kaskadenanlage zu ermitteln, bedarf es in diesem Fall der Berücksichtigung der Inputmassen sowie der Massen der ausgebrachten Wertstoffe (für die Sortierquote) sowie der zum Recycling ausgebrachten Massen (für die Recyclingquote) aus den vorgeschalteten Anlagen. Dies bedarf der Mitwirkung der ersten Anlage bei der Übermittlung der Massendaten an die nachgelagerte Anlage und sollte in den Kaskadenverträgen vertraglich abgesichert werden.

c) Wie bisher praktiziert: Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen

Die Vorgaben für die Eigen- und Fremdkontrolle von Vorbehandlungsanlagen sind lediglich redaktionell überarbeitet und durch die Aufteilung in zwei Vorschriften neu strukturiert worden. Inhaltlich sind mit der Umstellung keine Änderungen verbunden. ⁴⁰ Die Vorschriften zur Führung und Vorlage des Betriebstagebuchs durch Vorbehandlungsanlagen haben sich nur minimal verändert. Hinzugekommen ist als zusätzlicher Inhalt lediglich die Angabe der Recyclingquote. Diese ist allerdings nur jährlich zu bestimmen⁴¹ und deshalb auch nur einmal im Jahr in das Betriebstagebuch einzutragen.

⁴⁰ Vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der bis 31.07.2017 geltenden Gewerbeabfallverordnung.

^{41 § 6} Abs. 6 GewAbfV

5. Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers

a) Dokumentation Einhaltung Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflicht

Die getrennte Sammlung von Gewerbeabfällen sowie die Zuführung von Abfallgemischen zu einer Vorbehandlungsanlage sind zu dokumentieren. ⁴² Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Pflichten liegt ausschließlich beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Die Dokumentation ist zwingend und muss vorgehalten werden, um sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen zu können. ⁴³

Fragen und Antworten:

- Wie lange muss eine Dokumentation aufbewahrt werden?
- Mindestens drei Jahre (jeweils vom Datum ihrer Erstellung an gerechnet).

 Anhaltspunkt sind die Aufbewahrungspflichten der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle. 44 Wenn für gefährliche Abfälle die Nachweise nur drei Jahre aufzubewahren sind, kann es für ungefährliche Abfälle keinesfalls länger sein.
 Es empfiehlt sich aber, die Aufbewahrungsfrist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
- Wie lange darf eine Behörde längstens rückwirkend eine Dokumentation anfordern?
- Nicht länger als die Aufbewahrungsfrist (längstens drei Jahre); siehe aber auch nächste Frage unten.

(1) Dokumentation Getrenntsammlungspflicht und Abweichen von der Getrenntsammlung

Die Dokumentation der getrennten Sammlung der in § 3 Abs. 1 genannten Abfallfraktionen kann alternativ durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erfolgen. Dabei empfiehlt es sich aus Transparenzgründen auch für Fraktionen, die bei einem Verpflichteten regelmäßig anfallen könnten, aber aktuell nicht anfallen, dies in der Dokumentation kenntlich zu machen. So ist dem Abfallerzeuger immer bewusst, dass er solche Abfallströme getrennt zu erfassen hätte, sofern sie doch anfallen sollten. Das Wahlrecht hat der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Behältersystem, Abfallzusammensetzung, Verwertungswege) nicht verändern, kann die Dokumentation grundsätzlich einmalig erfolgen und muss nicht aktualisiert werden. Ändern sich die maßgeblichen Bedingungen wesentlich und hat dies einen nicht nur minimalen Einfluss auf die Getrenntsammlung, muss die Dokumentation aktualisiert und angepasst werden.

^{42 § 3} Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 5 GewAbfV

⁴³ Vgl. auch Verordnungsbegründung - BT-Drs 18/10345, S. 80.

⁴⁴ Vgl. § 25 Abs.1 NachwV: Die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten haben die (...) in die Register einzustellenden Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen. Der Zulassungsbescheid für die Abfallentsorgungsanlage kann eine längere Dauer bestimmen als nach Satz 1 vorgesehen.

^{45 § 3} Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV

⁴⁶ In der Verordnungsbegründung zu § 3 Abs. 3 (BT-Drs 18/10345, S. 80) heißt es, dass bewusst keine zwingenden Vorgaben über das "Wie" der Dokumentation gemacht worden seien, um in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren nicht zu gefährden. Die angeführten Beispiele seien daher nicht abschließend, müssten der Behörde bei Nachfrage jedoch eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen. Insbesondere könne dabei auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden. So könne der Aufwand für die Dokumentation verringert werden.

Fragen und Antworten:

- Wie lange muss die einmalige Dokumentation aufbewahrt werden, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht ändern?
- Die jeweils aktuell gültige Dokumentation muss vorgehalten werden. Eine nicht mehr aktuelle Dokumentation muss mindestens drei Jahre aufbewahrt werden (siehe auch Fragen oben).
- ? Ist eine Rechnung (ggf. Gebührenbescheid) ein ausreichender Praxisbeleg? Viele Leistungen gerade aus dem Umleererbereich werden heute schon beleglos erbracht, der Kunde erhält nur noch eine Rechnung.
- Ja, sofern Menge und Abfallart eindeutig aus der Rechnung ablesbar sind. In Zweifelsfragen empfiehlt es sich, den Kontakt zur zuständigen Behörde zu suchen.

Der Entsorger der jeweiligen Abfallfraktion hat gegenüber dem Abfallerzeuger eine Erklärung abzugeben, dass er die jeweilig übernommene Abfallfraktion zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum einem Recycling zuführt. Dabei wird bewusst auf eine weitergehende Dokumentation "bis in die letzte Anlage" verzichtet. Bei dem "beabsichtigten Verbleib" ist lediglich die Art der Verwertung zu benennen, nicht aber die konkrete Entsorgungsanlage. Es reicht also z. B. bei Altpapier der Hinweis auf "diverse Papierfabriken". Als Mindestinhalt sind in der Erklärung der Name und die Anschrift des Annehmenden sowie die Masse und der beabsichtigte Verbleib des Abfalls anzugeben.

Fragen und Antworten:

- ② Der operative Entsorger muss dem Abfallerzeuger eine Erklärung über Masse und Verbleib des übernommenen Abfalls mit Name und Anschrift des Entsorgers übermitteln (§ 3 Abs. 3 Nr. 2). Was passiert wenn keine Verwiegung erfolgt?
- Die Umrechnung erfolgt mittels Tabellen, vgl. oben Praxishinweise zur Berechnung der 90-Prozent-Getrenntsammlungsquote (S.14)
- Wie oft und wann ist die Erklärung des Entsorgers gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 abzugeben?
- Regelmäßig mindestens einmalig bei Beginn der Nutzung des Verwertungsweges sowie bei Änderungen.
- Wie ist zu verfahren, wenn ausnahmsweise keine Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling erfolgt?
- ① Die LAGA-Mitteilung M34 (vgl. S. 58 oben) geht hier über den Verordnungstext hinaus und verlangt im Wege eines "erst-recht-Schlusses", dass der Übernehmende auch die weitere (sonstige) Verwertung oder Beseitigung zu bestätigen hat. Die in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr.2 GewAbfV genannten Mindestinhalte für die Bestätigung gelten danach entsprechend.

Das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung (Ausnahmefälle der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) ist zu dokumentieren. ⁴⁸ Da diese Ausnahmefälle nach dem Willen des Verordnungsgebers wirklich die Ausnahme darstellen sollen, sind naturgemäß an diese Dokumentation hohe Anforderungen seitens der zuständigen Behörden zu stellen. Hier können z. B. Lichtbilder zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen, die eine getrennte Sammlung von Abfallfraktionen ausschließen, vorgelegt werden.

^{47 § 3} Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV

^{48 § 3} Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV

In der Verordnungsbegründung findet man zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit den Hinweis, dass insbesondere Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische anzustellen seien. Eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung sei allerdings nicht erforderlich. Daher ist zu empfehlen, die jeweiligen Kosten für eine getrennte Sammlung und anschließende stoffliche Verwertung gegenüber den Kosten einer gemeinsamen Erfassung und anschließender Sortierung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage transparent aufzubereiten. Wenn jedoch keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar seien, könne – so die Verordnungsbegründung – auch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben sein.

(2) Dokumentation Vorbehandlungspflicht und Abweichen von der Vorbehandlungspflicht

Als Dokumentation für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht zur Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage wird in der Praxis unter anderem ein "Übernahme-Nachweis" des Betreibers einer Vorbehandlungsanlage dienen 50. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei dem "Übernahme-Nachweis" nicht um eine Erklärung der Vorbehandlungsanlage oder des Entsorgers handeln muss, sondern dass dies nur eine der verschiedenen Nachweis-Optionen ist, die der Abfallerzeuger auf Anforderung der Behörde vorzulegen hat. Einen "Übernahme-Nachweis" gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 stellt z. B. der Entsorgungsvertrag mit der Vorbehandlungsanlage dar. Die davon zu unterscheidende sog. "Betreiber-Erklärung" (siehe nachfolgend c) ist erst seit dem 01.01.2019 verpflichtend vorgeschrieben.

Von besonderem Interesse sind für die zuständige Behörde sicherlich die Nachweise für das Vorliegen der Ausnahmefälle der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Für den Nachweis der fehlenden technischen Möglichkeit können z. B. Lichtbilder zur Dokumentation der Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische bzw. Lichtbilder oder Lagepläne zur Dokumentation der fehlenden Möglichkeiten der Erzeugung von Abfallgemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden, genutzt werden.

Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Angebote von Sortieranlagen und sonstigen Verwertungsanlagen herangezogen werden. Der Verordnungsgeber erläutert in seiner Begründung, dass eine parallele Ausschreibung beider Entsorgungswege nicht erforderlich sei. Wenn keine Angebote zur Vorbehandlung auf dem Markt verfügbar seien, sei in jedem Fall die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben. Deshalb könnten auch Anfragen bei Vorbehandlungsanlagen mit negativem Ergebnis für die Dokumentation genutzt werden.

b) Dokumentation Sonderfall Getrenntsammlungsquote

Die Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent – und nur diese – muss sich der Abfallerzeuger durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen lassen, sofern er denn diese Ausnahmemöglichkeit nutzen möchte. Es genügt der Nachweis der Erreichung der Getrenntsammlungsquote; ein darüber hinausgehender Nachweis, bspw. dafür dass für die restlichen 10 Prozent eine Getrenntsammlung nicht möglich ist, ist nicht erforderlich. Generell bezieht sich die Getrenntsammlungsquote jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser (von einem Sachverständigen zertifizierte) Nachweis ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

^{49 § 4} Abs. 5 Satz 2 aE GewAbfV; vergleichbar mit der Übernahme-Erklärung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV für getrennt gehaltene Abfallfraktionen.

⁵⁰ Der "Übernahme-Nachweis" ist deutlich zu unterscheiden von der "Betreiber-Erklärung" gem. § 4 Abs. 2, siehe zu letzterer unten c).

⁵¹ Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV (Übergangsfrist: § 15 Abs. 2 GewAbfV).



c) Bestätigung durch die Vorbehandlungsanlage ("Betreiber-Erklärung")

Seit dem 01.01.2019 hat sich der Abfallerzeuger gem. § 4 Abs. 2 bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 erfüllt – dies ist die Erfüllung der Sortierquote von 85 Prozent und die technische Ausstattung gemäß Anhang I der GewAbfV. Die Recyclingquote von 30 Prozent, die die Vorbehandlungsanlagen seit dem 01.01.2019 erreichen müssen, ist nach dem Verordnungstext nicht Teil der zu bestätigenden Angaben der Vorbehandlungsanlage gegenüber dem Abfallerzeuger.⁵²

Die Abfallerzeuger und -besitzer können sich die Sortierquoten-Dokumentation⁵³ sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle⁵⁴ (sofern dieser nicht über ein EfB-Zertifikat o. ä. ⁵⁵ verfügt) vorlegen lassen. Andere geeignete Nachweise werden durch die Regelung aber nicht ausgeschlossen ⁵⁶. Die Betreiber-Erklärung hat lediglich bei der erstmaligen Übergabe zu erfolgen. Eine erneute Bestätigung ist erst im Falle eines Anlagenwechsels erforderlich.

Im Fall der Beauftragung eines Entsorgers, der nur die Beförderung des Abfallgemisches durchführt, ist die Bestätigungserklärung gegenüber diesem abzugeben⁵⁷ und dieser hat ohne schuldhaftes Zögern den Erzeugern und Besitzern mitzuteilen, dass die Anlage die genannten Anforderungen erfüllt. Dies – so die Verordnungsbegründung – betrifft auch den Fall, dass die Anlieferung über Umschlaganlagen bzw. Zwischenlager erfolgt.

^{52 § 4} Abs. 2 GewAbfV– Zwar sagt die Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2, dass sich die Erzeuger und Besitzer der Gemische auch die von der Anlage bislang erreichte Recyclingquote (§ 6 Abs. 5 Satz 1) nachweisen und bestätigen lassen sollen. Dies findet sich im Text der Verordnung nicht wieder, so dass die ab dem 01.01.2019 zu gebende Bestätigung der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe der Gemische nach diesem Zeitpunkt nur die Erfüllung der Sortierquote von 85 Prozent sowie die technische Ausstattung mit den im Anhang 1 der GewAbfV dargestellten Aggregaten bestätigen muss.

⁵³ Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 die Dokumentation nach § 6 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV.

^{54 § 11} Abs. 1 GewAbfV

^{55 § 11} Abs. 3 GewAbfV

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kommt es darauf an, dass die Erzeuger und Besitzer der Abfallgemische Kenntnis davon erlangen, dass die angelieferten Gemische in der Vorbehandlungsanlage ordnungsgemäß so behandelt werden, dass recyclingfähige Fraktionen aus der Sortierung entstehen.

^{57 § 4} Abs. 2 Satz 3 und 4 GewAbfV

	Zu dokumentieren ist	Vorschrift
I.	Der Regelfall der Getrenntsammlungs- pflichten	
	 » durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente 	§ 3 Abs. 3 Ziffer 1
	und die Übergabe an ein Entsorgungs- unternehmen	
	» durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat (Übernahme- Nachweis)	§ 3 Abs. 3 Ziffer 2
II.	Das Vorliegen einer Ausnahme von den Getrenntsammlungspflichten	
	» durch eine Darlegung der technischen Unmög- lichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit	§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 und § 3 Abs. 2
	und die Übergabe an ein Entsorgungs- unternehmen	
	» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegeschei- ne, Entsorgungsverträge oder Nachweise desje- nigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (Übernahme-Nachweis)	§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Absatz 5 Sätze 1 und 2 (Fall 1)
	und	
	» die Einholung einer Bestätigung des Anlagenbe- treibers, dass die Anforderungen für Vorbehand- lungsanlagen erfüllt werden; bei "erstmaliger Übergabe" (Betreiber-Erklärung)	§ 4 Abs. 2
III.	Das Vorliegen einer Ausnahme von den	
	Vorbehandlungspflichten » durch Darlegung, dass die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist	§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (Fall 2)
	oder	
	» durch Erfüllung der Getrenntsammlungsquote (Bestätigung Sachverständiger)	§ 4 Abs. 3 Satz 3 und § 4 Absatz 5 Satz 4
	und die Übergabe an ein Entsorgungsunter- nehmen	
	» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegeschei- ne, Entsorgungsverträge oder Nachweise desje- nigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (Übernahme-Nachweis)	§ 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (Fall 2)

6. Pflichtrestmülltonne und Kleinmengenregelung (Mitnutzung der Hausmülltonne)

Wie schon die alte Verordnung enthält auch die neue Gewerbeabfallverordnung die Vorgabe, eine sogenannte Pflichtrestmülltonne vorzuhalten sowie eine Kleinmengenregelung, aufgrund derer Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle ausnahmsweise eine auf dem Grundstück vorhandene Restmülltonne für Haushaltsabfälle mitnutzen dürfen. Der Inhalt dieser beiden Vorschriften entspricht weitestgehend dem der Vorgängerregelungen.

a) Pflichtrestmülltonne

Die Regelung zur Pflichtrestmülltonne findet sich wie schon bislang in § 7 GewAbfV. Demnach sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Erzeuger und Besitzer haben hierfür Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang vorzuhalten, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne). Diese Vorschrift beruht auf der Vermutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle auch Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Getrenntsammlungs- bzw. Vorbehandlungspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle aus den §§ 3 und 4 als auch die Verwertungspflichten aus § 7 Abs. 2 KrWG Vorrang vor ihrer Beseitigung haben. Die Abfallerzeuger sind weder berechtigt und erst recht nicht verpflichtet, von einer Erfüllung ihrer nach § 7 Abs. 2 KrWG bestehenden Verwertungspflicht und der damit einhergehenden Getrennthaltungs- sowie Vorbehandlungspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung zugunsten einer Überlassung von Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzusehen.

Merke: Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle können sich den Pflichten der Gewerbeabfallverordnung nicht dadurch entziehen, dass sie ihre Abfälle freiwillig und ausnahmslos über die kommunale Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgen.

Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger per Satzungsrecht und mit Hilfe von Einwohnergleichwerten Anzahl, Volumen und Leerungszyklus der vorzuhaltenden Pflichtrestmülltonnen näher bestimmen, ist das Restabfallbehältervolumen so zu bestimmen, dass es den tatsächlich anfallenden Mengen an überlassungspflichtigen Abfällen grundsätzlich entspricht. Andernfalls verstoßen entsprechende satzungsrechtliche Vorgaben gegen den höherrangigen § 7. Sondersituationen (z. B. Renovierung eines Hotelbetriebes, Saisongeschäft) sind bei der Bestimmung des Volumens der Pflichtrestmülltonne zu berücksichtigen (z. B. durch Ausnahmetatbestände).



Laut der Verordnungsbegründung darf weiterhin auf die bereits bestehende Rechtsprechung zur Pflichtrestmülltonne und insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.2005 (7 C 25.03) zurückgegriffen werden. In dieser wegweisenden Entscheidung stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne entfalle, wenn die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Einzelfall nachweisen können, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Die Beweislast liegt allerdings beim Erzeuger, was in der Praxis ein Berufen auf diese Ausnahmeregelung kraft Richterrechts in der Vergangenheit erschwert hat. Der Nachweis dürfte heute jedoch umso eher gelingen, umso mehr Abfälle bereits getrennt erfasst werden. Für die restlichen nicht getrennt erfassten Abfälle müsste dann nur noch der Nachweis erbracht werden, dass die restlichen gemischt erfassten Abfälle einer thermischen Verwertung in einer Anlage mit R1-Status zugeführt werden. Denn nach § 3 Abs. 23 KrWG in Verbindung mit der Anlage 2 des KrWG stellt die thermische Behandlung in einer R1-Anlage eine Verwertung im Sinne der Abfällrechts und keine Beseitigung dar.

b) Kleinmengenregelung

Ausnahmsweise unterliegen Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle nicht den Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflichten nach den § 3, 4; nämlich dann, wenn sie nach der Kleinmengenregelung⁶⁰ berechtigt sind, den auf dem Grundstück vorhandenen Hausmüllbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mitzubenutzen. Dies ist dann der Fall, wenn die Mengen der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle so gering sind, dass eine getrennte Erfassung bzw. Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist auch das Vorhalten einer Pflichtrestmülltonne nicht erforderlich. Laut der Verordnungsbegründung ist diese Kleinmengenregelung etwa für Architekten, Rechtsanwälte oder andere Freiberufler gedacht. Als Ausnahmevorschrift ist sie nach den allgemeinen gesetzlichen Auslegungsregelungen eng auszulegen, so dass ihr praktischer Anwendungsbereich weiterhin begrenzt ist.

Mit "geringer Menge" ist gemeint, dass die Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgehen darf. Laut Statistischem Bundesamt belief die Gesamtmenge der bei einem privaten Haushalt anfallenden Abfälle (Elektrogeräte ausgenommen) im Jahr 2014 auf 462 kg/a/EW. 500 kg/a ist daher ein Anhaltspunkt für das Massevolumen von geringer Menge.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch OVG Koblenz, Beschluss vom 08.01.2014 – 8 B 11193/13.

⁵⁹ Bei der thermischen Verwertung müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 GewAbfV beachtet werden. Die dort genannten Stoffe dürfen entweder gar nicht (so Nr. 1) oder nur insoweit in den für die thermische Verwertung vorgesehenen Gemischen enthalten sein, wie sie die hochwertige thermische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern (so Nr. 2). Die Frage, ob der Anteil der in Nr. 2 genannten Stoffe eine hochwertige thermische Verwertung beeinträchtigt oder behindert, kann abschließend nur vor Ort in der thermischen Verwertungsanlage beurteilt werden, da es auf die jeweilige Bestückung der Brennkammer ankommt.

^{60 § 5} GewAbfV

7. Bau- und Abbruchabfälle

Auch die Bau- und Abbruchabfälle unterliegen nach den Regelungen der GewAbfV einer Verwertungskaskade. Verpflichtete sind dabei ebenfalls Abfallerzeuger und Abfallbesitzer. Bei gewerblichen Bau- und Rückbaumaßnahmen können sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Bau- und Abbruchabfälle anfallen. Für die gewerblichen Siedlungsabfälle gelten entsprechend die Vorgaben gem. § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (siehe Kapitel 2).

a) Abfallerzeuger bei Bau- und Abbruchabfällen

Fraglich ist, wer im Rahmen einer Baumaßnahme Abfallerzeuger ist – Bauherr oder Bauunternehmen. Da rechtlich nicht abschließend geklärt ist, wer als Abfallerzeuger anzusehen ist, empfiehlt es sich für die Beteiligten, im Rahmen vertraglicher Regelungen klarzustellen, wer die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere die Dokumentationspflichten, erfüllen soll. Da das Bauunternehmen jedenfalls im Rahmen der Baumaßnahmen auch Abfallbesitzer wird, bietet es sich an, dass das Bauunternehmen diese Pflichten übernimmt.

b) Getrennthaltungspflicht

Als vorrangige Pflicht schreibt die GewAbfV auch bei den Bau- und Abbruchabfällen eine möglichst umfassende Getrennthaltung der Abfälle an der Anfallstelle, hier also auf der Baustelle, vor.

Fragen und Antworten:

- Können die von den Erzeugern getrennt gesammelten Fraktionen wie zum Beispiel nicht stofflich verwertbares Altholz oder Baustoffe auf Gipsbasis – auch einer thermischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, wenn entsprechende Recyclinganlagen nicht verfügbar sind?
- Ja, vgl. oben: Weiterer Umgang mit getrennt erfassten Stoffströmen (S. 7)

Die Verordnung zählt dabei insgesamt zehn Abfallarten auf, die getrennt gesammelt und vorrangig verwertet werden sollen. Diese Pflicht entfällt jedoch, soweit die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Als Beispiel für die technische Unmöglichkeit führt die GewAbfV selbst das Beispiel des fehlenden Platzes auf. Im Hinblick auf enge Platzverhältnisse auf Baustellen wird dies auch das entscheidende Kriterium in der Praxis sein. Es ist also zunächst zu klären, welcher Platz auf einer Baustelle für Entsorgungsbehälter zur Verfügung steht, also wie viele Behälter überhaupt aufgestellt werden können. Als kleinste mögliche Einheit wird man dabei von dem in der Praxis kleinsten eingesetzten Behältnis auf Baustellen ausgehen können. Dies können nach den jeweiligen regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Größen sein, wobei eine Behältergröße von weniger als 1 m³ nicht gefordert werden dürfte und die Nutzung von kleineren Behältergrößen natürlich zulässig ist. Im Laufe einer Baumaßnahme können sich auch die Platzverhältnisse auf der Baustelle ändern, insbesondere bei Abbrucharbeiten, was bei der Planung und Erstellung der Entsorgungskonzepte berücksichtigt werden muss. Einen Sonderfall der technischen Unmöglichkeit regelt die Verordnung dahingehend, dass die grundsätzlich vorgesehene getrennte Sammlung von Beton, Ziegeln sowie Fliesen und Keramik als Monofraktionen oder als mineralisches Gemisch (in der Praxis im Gemisch als "Bauschutt" bezeichnet) auch aus rückbaustatischen und rückbautechnischen Gründen technisch unmöglich sein kann, wenn also ein Abbruch nur so möglich ist, dass ein Gemisch entsteht, ein selektiver Rückbau für diese mineralischen Abfälle also ausgeschlossen ist.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Kosten der getrennten Sammlung "außer Verhältnis" zu den Kosten einer gemischten Sammlung mit anschließender Vorbehandlung stehen, es sich also um erhebliche Mehrkosten handelt. Die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist dabei nach den gleichen Kriterien zu beurteilen wie bei § 3 Abs. 2 (vgl. oben *Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht*). Als beispielhafte Gründe für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit enthält die Verordnung selbst die Beispiele einer sehr geringen Menge sowie einer hohen Verschmutzung. Dabei ist zu beachten, dass eine sehr geringe Menge oder eine hohe Verschmutzung für sich noch nicht zwangsläufig zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen. Erst wenn diese bei einer getrennten Sammlung in der Konsequenz zu deutlich erhöhten Kosten gegenüber der gemischten Sammlung führen, greift die Ausnahme. Weiterhin ist zu beachten, dass die hohe Verschmutzung nicht vorsätzlich herbeigeführt werden darf. Die Trennung bei einer hohen Verschmutzung gilt in jedem Fall als unzumutbar, sofern Aspekte der Hygiene und des Arbeitsschutzes eine weitere Trennung oder Behandlung ausschließen.

Als Leitlinie für die Praxis wird man davon ausgehen können, dass unter Berücksichtigung von Logistik-, Miet- und Entsorgungskosten eine Menge von weniger als 1 m³ pro Abfallart und Woche⁶¹ zu einer "außer Verhältnis" stehenden Kostensituation führt, so dass dann eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Darüber hinaus kann der Abfallerzeuger auf der Baustelle die Abfallarten in den möglichen Abfallbehältern auf der Baustelle sammeln, die für ihn am günstigsten sind. Namentlich wird man von ihm nicht fordern können, sehr viele Kleinbehälter zur getrennten Sammlung aufzustellen statt wenige Großbehälter, wenn der Mengenanfall der Abfallarten die Nutzung von Großbehältern aus wirtschaftlichen Gründen gebietet.

Entsprechend ist anhand des voraussichtlichen Mengenanfalls, der Qualität der Abfälle und der zur Verfügung stehenden Behältersysteme auf jeder Baustelle zu entscheiden, für welche Materialen welche Behältertypen genutzt werden sollen bzw. ob gegebenenfalls eine Abfuhr in Direktbeladung mit Baustellenfahrzeugen erfolgen soll. Priorität haben die Abfallarten mit dem höchsten voraussichtlichen Masseanfall und der größten Reinheit. Besonderheiten ergeben sich lediglich bei der Abfallart "Baustoffen auf Gipsbasis" sowie weiteren in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Abfallarten (siehe unten).

c) Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen

Sofern die Pflichten zur Getrennthaltung wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit wegfallen, können die unter § 8 Abs. 1 genannten Abfälle als Gemisch erfasst werden, müssen dann allerdings einer Vorbehandlungsanlage oder einer Aufbereitungsanlage⁶² zugeführt werden. Dabei sind nach dem Verordnungstext überwiegend rohstoffreiche Gemische einer Vorbehandlungsanlage und überwiegend mineralische Gemische (Bsp. Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik sowie Bitumengemische in Form von Asphalt) einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. In der Praxis stellt sich die Situation jedoch so dar, dass Aufbereitungsanlagen in der Regel nur mineralische Abfälle annehmen können und auch nur hierfür genehmigt sind, so dass Abfallgemische, die auch nicht-mineralische Abfälle enthalten, im Regelfall in eine Vorbehandlungsanlage geliefert werden müssen. Vorbehandlungsanlagen für Bauabfälle sind dagegen fast immer auch auf die Verarbeitung von

⁶¹ LAGA-Mitteilung M34 geht von einer sehr geringen Menge erst dann aus, wenn 1 m³ pro Abfallart während der gesamten Baumaßnahme anfällt. Dies erscheint den Verfassern des Leitfadens vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Bauzeiten von Baustellen als rechtlich nicht haltbar.

⁶² Eine Aufbereitungsanlage ist eine Anlage, die aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen herstellt, welche dann insbesondere als Baustoffe eingesetzt werden können. Zur Definition der Aufbereitungsanlage siehe § 2 Nr. 5. Besondere technische Anforderungen wie bei den Vorbehandlungsanlagen werden an Aufbereitungsanlagen durch die GewAbfV nicht gestellt.

mineralischen Fraktionen eingerichtet und entsprechend genehmigt. Insofern wird eine Beeinträchtigung der Vorbehandlung durch mineralische Abfälle gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig nicht gegeben sein. Allerdings sollte die Unbedenklichkeit des Vermischens im Vorfeld mit der jeweiligen Vorbehandlungsanlage abgestimmt werden, um Probleme von vornherein auszuschließen. Dagegen ist die Beeinträchtigung der Vorbehandlung durch die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Abfallarten wie Glas, Dämmmaterial (z. B. Steinwolle oder Styropor), Bitumengemische (sowohl Abfälle aus dem Straßenbau als auch bitumenhaltige Schweißbahnen) und Baustoffe auf Gipsbasis in der Praxis fast immer gegeben. ⁶³ Diese Abfallarten sind daher auf der Baustelle grundsätzlich getrennt zu halten und zu entsorgen.

Die Regelungen des § 9 Abs. 3 haben einen eigenen Regelungsinhalt nur für bereits gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Altfenster bestehend aus Kunststoff und Glas⁶⁴, Verbundbaustoffe aus verschiedenen Materialien). Auch für diese Abfälle schreibt die Verordnung eine Zuführung zu Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen vor. Sofern im Rahmen der Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 die Abfälle getrennt anfallen, aber dann gemischt gesammelt werden, entsteht damit allerdings auch ein Abfallgemisch als "gemischte Bau- und Abbruchabfälle" mit der Schlüsselnummer 17 09 04, das dann aber den weiteren Vorgaben des § 9 Abs. 1 unterliegt. In der Praxis wird diese Unterscheidung allerdings keine Rolle spielen. Der Verordnungsgeber wollte nur sicherstellen, dass **alle** gemischten Bau- und Abbruchabfälle Vorbereitungs- bzw. Aufbereitungsanlagen zugeführt werden.

Fragen und Antworten:

- Für (gemischte) Mineralik-Abfälle gibt es derzeit noch Verwertungswege im Deponie-Bau. Diese Gemische werden Stand heute bisher nicht vorab auf eine definierte Gesteinskörnung gebracht. Ist dieser Verwertungsweg künftig nicht mehr zulässig?
- Nein, sofern diese mineralischen Abfälle stofflich verwertet werden können, müssen solche Abfälle künftig primär einer Aufbereitungsanlage i. S. v. § 2 Nummer 5 zugeführt werden.

Auch die Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungspflicht bei den Bauabfällen entfällt, wenn die Erfüllung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Denkbar wäre eine technische Unmöglichkeit z. B. bei der Vorbehandlung von Verbundbaustoffen, deren Bestandteile in einer Vorbehandlungsanlage nicht getrennt werden können, oder wenn die Abfälle mit gefährlichen Komponenten bzw. Schadstoffen (z. B. HBCD-haltigen Dämmmaterialien oder teerhaltigem Anstrich), oder mit gesundheitsschädigenden Anteilen (z. B. Schimmelpilze oder Nagetierkadaver) verunreinigt sind. Auch wenn aufzubereitende mineralische Abfälle nicht die notwendige physikalische oder chemische Qualität haben, um daraus Recycling-Baustoffe herzustellen (wie z. B. Leichtbaustoffe aus Gasbeton oder bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte für den Wiedereinbau als Baustoff), liegt eine technische Unmöglichkeit vor. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird dagegen nach den gleichen Kriterien festzustellen sein wie bei § 4 Abs. 3 (vgl. oben Vorbehandlungspflicht für Gemische/Entfall der Vorbehandlungspflicht/ Wirtschaftliche Unzumutbarkeit, S. 13).

d) Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 (zum Inhalt aller Dokumentationspflichten vgl. oben *Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers, S. 23, die entsprechend anwendbar sind*) treffen den Abfallerzeuger und -besitzer für jede Baustelle, bei der das Volumen der insgesamt bei einem Abfallerzeuger anfallenden Abfälle zehn

⁶³ Siehe zur Beschreibung der einzelnen Abfallarten ausführlich LAGA-Mitteilung M34, S.45 ff.

⁶⁴ Gem. LAGA-Mitteilung M34 S. 45 f. ist ein "Entglasen" von Altfenstern vor der Bereitstellung zur Entsorgung nicht durch die GewAbfVO gefordert.

Kubikmeter überschreitet. Es kommt also nur auf den Mengenanfall beim jeweiligen Bauunternehmen an.

Fragen und Antworten:

- Wie ist im Hinblick auf die Dokumentationspflichten mit sog. Platzbehältern umzugehen, in denen Bauabfälle, die vom Bauunternehmen von den Baustellen zum Betriebshof gebracht werden, zentral gesammelt werden?
- [] Für die Berechnung der zehn Kubikmeter ist auf die jeweilige Baustelle abzustellen, nicht auf den Platzbehälter. Sofern also auf den Baustellen jeweils weniger als zehn Kubikmeter Bauabfälle insgesamt anfallen, entsteht für diese Baustellen keine Dokumentationspflicht. Es empfiehlt sich aber zu dokumentieren, von welchen Baustellen Bauabfälle mit welchem jeweiligen Volumen zum Platzbehälter oder evtl. zu einem Wertstoffhof verbracht werden, um den Wegfall der Dokumentationspflicht nachweisen zu können.

Die Zehn-Kubikmeter-Regelung hat allerdings nur zur Konsequenz, dass die Pflicht zur Erstellung einer entsprechenden Dokumentation für die Baustelle entfällt, dagegen entfallen nicht die Pflichten zur Getrennthaltung nach § 8 Abs. 1. Die Dokumentation muss dabei das bei Beginn der Baumaßnahme vorgesehene Entsorgungskonzept auf der Baustelle sowie nach Abschluss der Baumaßnahme die tatsächlich erfassten Abfallarten und –mengen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) ausweisen. ⁶⁵ Sollten sich während der Baumaßnahme Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Erfassung ergeben, so ist die Dokumentation zu aktualisieren. Sie ist für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme aufzubewahren.

	Zu dokumentieren ist	Vorschrift
	bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter über- schreitet	§ 8 Abs. 3 aE bzw. § 9 Abs. 6 aE
I.	Der Regelfall der Getrenntsammlungs- pflichten	
	» durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbe- lege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente	§ 8 Abs. 3 Ziffer 1
	und die Übergabe an ein Entsorgungs- unternehmen	
	» durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat (Übernahme- Nachweis)	§ 8 Abs. 3 Ziffer 2
II.	Das Vorliegen einer Ausnahme von den Getrenntsammlungspflichten	

Die LAGA-Mitteilung M34 (vgl. dort S. 58 oben) geht über den Verordnungstext hinaus und verlangt im Wege eines "erst-recht-Schlusses", dass der Übernehmende sowohl bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling als auch der weiteren (sonstigen) Verwertung oder Beseitigung die Übernahme zu bestätigen hat. Die in § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr.2 GewAbfV genannten Mindestinhalte für die Bestätigung gelten danach entsprechend.

§8 Abs. 3 Ziffer 3 und » durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen § 8 Abs. 2 Unzumutbarkeit ... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen § 9 Abs. 6 Satz 1 (Fall » durch Praxisbelege, wie Liefer- oder 1 und 2) und Satz Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder 2 - also abhängig Nachweise desjenigen, der die zuzufühvom Stoffgemisch renden Abfälle übernimmt (Übernahmeentweder von einer Nachweis) Aufbereitungsanlage oder einer Vorbehandlungsanlage und Überwiegend » die Einholung einer Bestätigung des Betreimineralische Gemische bers der Aufbereitungsanlage, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen (**Beton** etc.): § 9 Abs. 2 hergestellt werden; bei "erstmaliger Übergabe" S. 1 (Gemische nach (Betreiber-Erklärung Aufbereitungsanlage) § 9 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2) AVV 170904 ("Wahlrecht"): § 9 Abs. 3 S. 2 Fall 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 oder Überwiegend » die Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers, dass die Anforderungen für Vorberohstoffreiche handlungsanlagen erfüllt werden; bei Gemische (Kunststoffe "erstmaliger Übergabe" (Betreiber-Erklärung etc.): § 9 Abs. 2 S. 4 (Ge-Vorbehandlungsanlage) mische nach § 9 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1) i.V.m. § 4 Abs. 2 AVV 170904 ("Wahlrecht"): § 9 Abs. 3 S. 2 Fall 1 iVm § 4 Abs. 2 III. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Vorbehandlungs-/Aufbereitungspflich-» durch Darlegung, dass die Behandlung der § 9 Abs. 6 (Fall 3) und § 9 Gemische in einer Vorbehandlungsanlage Abs. 4

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich

... und die Übergabe an ein Entsorgungs-

nicht zumutbar ist

unternehmen

» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (Übernahme-Nachweis) § 9 Abs. 6 S. 1 und 2 und § 9 Abs. 5

8. Ordnungswidrigkeiten

Die GewAbfV umfasst einen umfangreichen Katalog mit Ordnungswidrigkeiten. Vereinfacht: Bei Verstößen gegen Vorgaben zum Umgang mit Abfällen (wie Verstöße gegen das Getrenntsammlungsgebot⁶⁶ oder die Ausnahmetatbestände wie z. B. die Vorbehandlungspflicht⁶⁷) drohen nach der GewAbfV Bußgelder in Höhe von bis zu 100.000 EUR.⁶⁸ Bei Verstößen gegen formelle Vorgaben (z. B. Verstoß gegen die Dokumentationspflichten⁶⁹) drohen Bußgelder von bis zu 10.000 EUR.⁷⁰

Drei Ordnungswidrigkeitstatbestände sind besonders von Interesse:

• Da ein wesentliches Ziel der GewAbfV die Stärkung des stofflichen Recyclings ist, wird allgemein damit gerechnet, dass die unzulässige direkte Absteuerung von Gemischen in die thermische Verwertung ⁷¹ – also die Fortführung der bisherigen Praxis – besonders hoch bestraft wird. Abfallerzeugern ist dringend zur Vorsicht im künftigen Umgang mit Gemischen zu raten.

Fragen und Antworten:

- Begeht ein Entsorgungsunternehmen als Beförderer eine Ordnungswidrigkeit, wenn ein Kunde die GewAbfV ignoriert, den Entsorger beauftragt und dieser aufgrund dessen falsch befördert und entsorgt?
- Grundsätzlich ja, da auch der Entsorger als Abfallbesitzer die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten hat. Er kann aber nur für Pflichtverstöße haften, auf die er selbst Einfluss hat (wie hier Entsorgung in einer "falschen" Anlage), dagegen nicht, wenn der Abfallerzeuger seinen Getrennthaltungspflichten oder Dokumentationspflichten nicht nachkommt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer die sog. Pflichtrestmülltonne "nicht richtig nutzt".⁷² Eine unter Missachtung der Abfallhierarchie erfolgende Befüllung der sog. Pflichtrestmülltonne mit Abfällen zur Verwertung (AzV) unterfällt also dem hohen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 EUR. Auch vor diesem Hintergrund sollten Gewerbetreibende überdimensionierten Pflichtrestmülltonnen mit Vorsicht begegnen.
- Bei den Dokumentationspflichten wird zu unterscheiden sein, ob diese gar nicht oder unvollständig erbracht wird. Abfallerzeuger, die über gar keine Dokumentation verfügen, werden regelmäßig mit einem Bußgeld zu belegen sein; der Ermessensspielraum der Behörde ist in solchen Fällen eingeschränkt.

20.12.2019

^{66 § 13} Abs. 1 Ziffer 1 GewAbf

^{67 § 13} Abs. 1 Ziffer 2 GewAbfV

⁶⁸ Vgl. Begründung BT-Drs. 18/10345 S. 113, Zu § 13.

⁶⁹ U. a. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 GewAbfV.

⁷⁰ Vgl. Begründung BT-Drs. 18/10345 S. 113, Zu § 13.

⁷¹ Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Ziffer 2 GewAbfV.

^{72 § 13} Abs. 1 Ziffer 5 GewAbfV

Hinweis

Dieser Leitfaden kann eine individuelle Betrachtung der Situation an der jeweiligen Anfallstelle einschließlich sorgfältiger Klassifizierung aller Abfallströme nicht ersetzen. Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich sind stets die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung. Im Zweifel sollten Sie frühzeitig den Kontakt mit dem Vollzug vor Ort und/oder dem Sachverständigen suchen, um ein etwaiges abweichendes Verständnis zu klären. Insbesondere die Berechnung der Getrenntsammlungsquote sollte mit dem ausgewählten Sachverständigen besprochen werden.

Impressum

Herausgeber:

Peter Kurth, Geschäftsführender Präsident BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

Tel.: +49 30 590 03 35-0 Fax: +49 30 590 03 35-99

www.bde.de info@bde.de Konzept & Gestaltung: yellow too

Redaktion: Bernhard Schodrowski

Bildnachweise:

S. 5: © Sergio Dona/fotolia.com; S. 7: © Ivan Tsyrkunovich/hiv360/stock.adobe.com; S. 8: © Studio Chlorophylle/stock.adobe.com; S. 10: fotofuerst/stock.adobe.com; S. 16: © Jan Becke/stock.adobe.com; S. 17: © digitalstock/fotolia.com; S. 19: © Mike Watson Images Limited/stock.adobe.com; S. 22: © Irina Drazowa-Fischer/stock.adobe.com; S. 26: © Hoda Bogdan/stock.adobe.com; S. 29: © Harald Heinritz/abfallbild.de



